

INHALT

SEITE

- | | |
|---|-----|
| 74. Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Kreisstadt Unna und der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna zu wählenden Mitglieder | 215 |
| 75. Bekanntmachung der 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen – Tag des Kindes – | 216 |

74.

Bekanntmachung**Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Kreisstadt Unna und der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna zu wählenden Mitglieder am 25.05.2014**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 18. September 2014 gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Kreisstadt Unna und der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna zu wählenden Mitglieder am 25.05.2014 festgestellt.

Gegen den Beschluss des Rates kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle an das Gericht übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger/von der Klägerin Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger/der Klägerin zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Unna, 19. September 2014

Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 23 – 74 / 19. September 2014

75.

Bekanntmachung**1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen vom 18.09.2014 - Tag des Kindes -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.09.2014 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

In 2014 dürfen Verkaufsstellen statt am 1. Sonntag im Oktober am 21.09.2014 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 18.09.2014

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen - Tag des Kindes - der Kreisstadt Unna vom 18.09.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18.09.2014

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 23 – 75 / 19. September 2014